

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Krohn, Ursula
26.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	15.11.2017
Gemeinderat (öffentlich)	22.11.2017

Straßenumbenennung des Straßenabschnittes "Schwarzwaldstraße / Hohlweg / Uhlandstraße"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung der Stadt Rottweil die im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellten Umbenennung des Straßenabschnittes "Schwarzwaldstraße / Hohlweg / Uhlandstraße" zwischen Einmündung Pulverstraße im Westen und Einmündung Schwarzwaldstraße im Osten in „An der Kapelle“.

Begründung:

Im Rahmen des Bebauungsplans RW 231-92 „Hegneberg“ wurde das Planungsrecht für die Entwicklung der Wohnbebauung entlang der „verlängerten Uhlandstraße“ geschaffen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Bezeichnung „Uhlandstraße“ konnte aufgrund der bereits existierenden Nummerierung der Gebäude keine Verwendung finden. Diese beginnt an der „Pulverstraße“ und führt aufsteigend nach Westen. Die südlich der Straße vorhandene Bebauung wurde daher der südlich gelegenen „Schwarzwaldstraße“ als Bebauung in zweiter Reihe zugeordnet. Die Erschließung erfolgt jedoch real über die nördlich gelegene verlängerte „Uhlandstraße“, was öfters zu Irritationen auch bei Rettungseinsätzen führt. Umgangssprachlich variieren die Bezeichnungen dieses Straßenabschnittes von „Schwarzwaldstraße“, „Hohlweg“, „Uhlandstraße“ bis hin zu „verlängerte Uhlandstraße“.

Im Zuge der weiteren Bebauung nördlich der „verlängerten Uhlandstraße“ (Flst. 4597, 4596, 2768, 2768/1, 2768/2, 2768/3 und 2768/4) ist es nun nach Abwägung aller relevanten Aspekte (wie ärztliche Notfälle etc.) ordnungsrechtlich geboten, dem Straßenzug zwischen Einmündung „Pulverstraße“ im Westen und Einmündung „Schwarzwaldstraße“ im Osten eine endgültige, sinnvolle und eindeutige Straßenbenennung zu geben, das Interesse einzelner auf Beibehaltung des Straßennamens zurückzustellen und damit auch die unklare Situation abschließend zu klären.

Für die Benennung erfolgte die Einbeziehung der Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke e.V.“, die bei der Stadtverwaltung Rottweil die Vorschläge „Hohlweg“, „Am Sechserbuckel“, „Zur Siedlung“ und „Eselweg“ zur Prüfung einbrachten (siehe auch Anlage 2).

Die o.g. Vorschläge wurden geprüft und aus folgenden Gründen verworfen:

- **„Hohlweg“:** Der vorgeschlagene und aktuell bereits benutzte Name „Hohlweg“ existiert bereits als „Hohlgasse“ im Bereich der Altstadt und führt zwangsläufig durch die Ähnlichkeit zu Verwechslungen.
- **„Eselweg“:** Gleiches gilt für die westliche Verlängerung der „Uhlandstraße“ mit dem Namen „Eselgasse“, die Namensähnlichkeit mit dem „Eselweg“ besitzt.

- **„Zur Siedlung“:** Der Name „Zur Siedlung“ ist bereits durch die Benennung des gesamten Wohngebietes geprägt und impliziert die Lage als Zuwegung zur Siedlung.
- **„Am Sechserbuckel“:** Der Vorschlag „Am Sechserbuckel“, der auf Grund seines lokalen und historischen Bezugs in die nähere Wahl kam, wurde von den betroffenen Anwohnern in Bezug auf die Doppeldeutigkeit als nicht annehmbar abgelehnt.

Auf Anregung der Anwohner wurde in Rücksprache mit der Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke e.V.“ der Bezug zur Dreifaltigkeitskapelle wieder aufgenommen und die Bezeichnung „An der Kapelle“ gewählt.

Die Umbenennung in „An der Kapelle“ ermöglicht es, die bereits bestehenden Gebäude, die zwar der „Schwarzwaldstraße“, bzw. der „Pulverstraße“ (Flst. 2952/12) zugehörig sind, aber von der verlängerten Uhlandstraße erschlossen werden, sinnvoll der Straße „An der Kapelle“ zuzuordnen und das erschwerte Auffinden zu bereinigen. Hierfür ist eine Adressänderung von 13 bereits bestehenden Gebäuden erforderlich (Gebäude „Schwarzwaldstraße“ 4/2, 4/3, 4/4, 6/1, 8/1, 10/1, 12/1, 16/1, 20/1, 22/1, 28/1 und 30/1, sowie Gebäude „Pulverstraße“ (10).

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: Nein

Zuständigkeit:

Gemäß § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung gehört die Benennung von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken zum Wirkungskreis der Gemeinden und ist eine weisungsfreie Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung. Darüber hat der Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung der Stadt Rottweil nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan Straßenbenennung, Stand: 23.10.2017

Anlage 2: Schreiben der Siedlergemeinschaft „Auf der Brücke e.V.“ vom 08.09.2017